



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III	2024/080	03.06.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	20.06.2024	Entscheidung	öffentlich

Lärmaktionsplan (Stufe 4) gem. EU-Umgebungslärmrichtlinie
- Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Prüfung und Abwägung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 25.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024

Die Anregungen des Einwenders A vom 26.05.2024 werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung

Der in der Sitzung vom Ingenieurbüro nts, Münster, vorgestellte Bericht zum Lärmaktionsplan für die Gemeinde Ostbevern - Runde 4 (Anlage 2) wird als Entwurf beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Berichtsentwurf zum Lärmaktionsplan für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Ostbevern ist gem. §§ 47 d in Verbindung mit § 47 e Absatz 1 BImSchG zur Lärmaktionsplanung verpflichtet. Die §§ 47 a – 47 f BImSchG stellen dabei die Umsetzung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie in bundesdeutsches Recht dar.

Unter „Umgebungslärm“ werden demnach belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, definiert. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupt-eisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes - dort liegt die Zuständigkeit beim Eisenbahn-Bundesamt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat in der Sitzung am 19.03.2024 (Vorlage-Nr. 2024/049) die Aufstellung des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Diese erste Beteiligungsphase der frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 25.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024 über das Beteiligungsportal NRW. Zudem wurde die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Ostbevern veröffentlicht.

Es wird empfohlen, den Abwägungsvorschlag zu der eingegangenen Stellungnahme sowie den in der Sitzung vom Ingenieurbüro nts, Münster, vorgestellten Berichtsentwurf zum Lärmaktionsplan für die Gemeinde Ostbevern Runde 4 zu beschließen und diesen dann für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann
Sachbearbeitung

Anlagen

Vorlage 2024/080, Anlage 01 - Anregung Einwender A

Vorlage 2024/080, Anlage 02 - Berichtsentwurf zum Lärmaktionsplan

Vorlage 2024/080, Zuordnung Einwender (nichtöffentlich)